

Betankbare Druckbehälter: Umgang mit so genannten „Gastankflaschen“

Zum Umgang mit sogenannten „Gastankflaschen“ in Wohnmobilen und Wohnwagen erreichten uns in letzter Zeit vermehrt Nachfragen. Unpräzise Darstellungen in einigen Medienbeiträgen und ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Regelwerke können Camper verunsichern. Grundidee so genannter Gastankflaschen ist, dass sie – obwohl sie im rechtlichen Sinne keine Fahrzeugtanks sind – öffentlichen Tankstellen durch den Kunden im eingebauten Zustand selbst befüllt werden können. Gemäß der DIN EN 1949 (Installation von Flüssiggasanlagen in Freizeitfahrzeugen) und dem DVGW Arbeitsblatt G 607 (Prüfung von Flüssiggasanlagen in Freizeitfahrzeugen) ist die Versorgung der Flüssiggasanlage in Fahrzeugen mit Flaschen und Tanks möglich. Beide Druckgefäße haben unterschiedliche Anforderungen an Einbau und Aufstellung. Eine Kategorie „Tankflasche“ kennen beide technischen Regelwerken nicht. Aufstellung und Betrieb dieser Druckgefäße ist also derzeit nicht in den einschlägigen Regelwerken berücksichtigt.

Die aktuell gültigen Regeln an Druckbehälter in Freizeitfahrzeugen sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Anforderungen an Druckbehälter in Freizeitfahrzeugen

Behälter	Kennzeichnung	Befestigungsanforderungen gemäß Regelwerk	Befüllung an öffentlichen Tankstellen
Flasche	Pi (π)	Flaschenhalterungen Im Flaschenkasten (werkzeuglose Entnahme)	Nicht zulässig
Tank (auch in Flaschenform)	ECE R 67.01	fest	zulässig
Tankflasche	CE	Noch nicht endgültig geregelt	Nicht zulässig, Regelung geplant

Befüllung von Gastankflaschen an öffentlichen Tankstellen

Unabhängig vom Einbau dürfen Flaschen und Tankflaschen (egal ob Pi oder CE-Kennzeichnung) in Deutschland nicht an Tankstellen befüllt werden. Dies gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Tankwarte oder „eingewiesenes Personal“. Unzulässig ist eine Befüllung an Tankstellen auch dann, wenn „Gastankflaschen“ fest im Fahrzeug verbaut sind. Es ist ebenfalls unerheblich, ob eine Entnahme aus der Flüssig- oder Gasphase erfolgt. Für Tankstellen gelten die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS). Die TRBS 3151 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“ regelt demnach die Befüllung von Druckgefäßen an öffentlichen Tankstellen unabhängig von der Art der Entnahme. Bei den dieser Regel handelt es sich um eine verbindliche Vorgabe – und nicht um eine Empfehlung: Daher raten wir davon ab, das Befüllverbot zu ignorieren oder darauf zu setzen, dass der Tankstellenbetreiber vom Befüllen nichts mitbekommt.

Zukünftige Entwicklung und Handlungsempfehlung

Wir, der Deutsche Verband Flüssiggas e. V., setzen uns derzeit aktiv für eine Lösung ein, die das Betriebsmodell „Gastankflasche“ rechtssicher ermöglicht. Bis zu einer offiziellen Regelung sollten Camper ein anderes Betriebsmodell wählen. Ab wann diese Neuregelung in Kraft treten könnte, lässt sich nicht abschätzen. Auch wie diese Lösung aussehen wird, kann noch nicht eindeutig gesagt werden.

Haftungsausschluss Dieses Dokument wurde sorgfältig erstellt; eine Haftung auf die Inhalte wird jedoch ausgeschlossen. Der Nutzer bleibt für die korrekte Anwendung der Vorschriften verantwortlich.